

## Fragen der Fraktion „Freie und Linke“ im Stadtrat Königswinter

### Vorbemerkung

Da das Förderprojekt „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ innerhalb des Bundesprogramms „chance.natur“ nicht das einzige dieser Art ist, sondern das Programm bereits mehr als 70 Projekte dieser Art gefördert hat, gibt es sehr viele, allgemein zugängliche grundlegende Informationen rund um das Förderprogramm, insbesondere auf den Internet-Seiten des Bundesamtes für Naturschutz. Diese Informationen decken einen großen Teil der Fragen ab. Dennoch soll an dieser Stelle zumindest stichwortartig auf alle Fragen geantwortet werden.

### 1.1, 1.2, 1.3

Wie die Bezeichnung „Förderprogramm des Bundes“ bereits wiedergibt, handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme, die keiner gesetzlichen Verankerung bedarf. Das Programm wurde 1979 von der damaligen Bundesregierung ins Leben gerufen. Haushaltsmittel werden im Haushalt des Bundesumweltministeriums bereitgestellt; die fachliche und administrative Umsetzung des Programms erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Die Fördermodalitäten, insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in den Förderrichtlinien „zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen“ vom 28.06.1992 geregelt. Die Förderrichtlinien werden durch „Eckpunkte zur Optimierung des Förderprogramms“ ergänzt (2008 bis 2012). Die Bezeichnung „chance.natur“ hat seit einigen Jahren die bis dahin gebräuchliche Bezeichnung „Naturschutzgroßprojekte mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ für das Förderprogramm abgelöst.

### 1.4, 1.5, 1.6, 1.7

Regelungen rechtlicher Art können über ein Förderprogramm nicht getroffen werden. Wenn es um die Erarbeitung konkreter Förderangebote geht, sind auch Aussagen zur Folgepflege und zur Sicherung der Naturschutzziele unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen zu treffen.

### 1.8

Für die Flächen des VVS, die im Rahmen des Wildnisvertrages mit dem Land NRW forstwirtschaftlich nicht mehr bewirtschaftet werden, werden keine Maßnahmen vorgesehen, da dort die Ziele des Projektes bereits auf anderem Wege erreicht werden.

### 1.9, 1.10

Die Flächen des Bundes im Bereich des Petersberges sowie die Staatswaldflächen im Siebengebirge und im Leuscheid sind in das Projektgebiet einbezogen. Die Erarbeitung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans. Das Projektgebiet wird nach fachlichen Kriterien und unabhängig von den Grundbesitzverhältnissen abgegrenzt. 10.000 ha für das Projektgebiet sind keine Wunschgröße, sondern eine Größenordnung, die den Ansprüchen des Förderprogramms an das Kriterium „Großflächigkeit“ gerecht wird und nach den Erfahrungen des BfN eine gut zu handhabende Kerngebietsgröße darstellt.

### 1.11

Die Abwicklung der Fördergelder ist im Einzelnen in den o.g. Förderrichtlinien festgelegt. Die Umsetzung des Vorhabens und die Verausgabung der Fördermittel liegen in der Verantwortung des Projektträgers. Die Einbindung der regionalen Akteure erfolgt über eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die bereits ihre Arbeit aufgenommen hat.

### 1.12

Der Inhalt des Förderantrags für die Phase 2 (ab Mitte 2013) wird sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ergeben, der bis zum Frühjahr 2013 erarbeitet wird. Darüber hinaus fließen auch die Ergebnisse der sozioökonomischen Studie und des Moderationsprozesses in den Meinungsbildungsprozess ein.

### 1.13

Die Projektdauer ist bis zum Frühjahr 2023 angelegt. Änderungen sind möglich, derzeit aber nicht erkennbar.

### 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.5

Projektträger ist der Rhein-Sieg-Kreis. Die organisatorische und finanzielle Einbindung der beteiligten sechs Kommunen erfolgt über eine Verwaltungsvereinbarung, die derzeit erarbeitet wird. Sie endet, wenn auch die Projektlaufzeit beendet ist. Da es sich um ein Förderprogramm handelt, gibt es keinen Zwang zur Teilnahme. Es gibt keine Verträge, mit denen der Rhein-Sieg-Kreis Rechte und Pflichten auf Dritte überträgt.

### 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 5.1, 5.18

Da es sich um ein Förderprogramm des Bundes handelt, kommt den Bundesbehörden eine besondere Bedeutung zu. Das Bundesumweltministerium hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit der Durchführung des Programms beauftragt. Das BfN ist über die gesamte Planungs- und Umsetzungsphase des Projektes intensiv eingebunden und für die Bereitstellung der Bundesmittel verantwortlich. Es besteht kein unmittelbares Zuwendungsverhältnis zwischen dem BfN und dem Projektträger; Zuwendungsgeber ist das Land NRW bzw. die vom Land beauftragte Bewilligungsbehörde. Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt primär durch das Land NRW. Der Bund übernimmt 75 % der Projektkosten, das Land (vertreten durch das Landesumweltministerium und die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde für die Landesmittel) weitere 15 % der Kosten. Von den verbleibenden 10 % entfallen 5 % auf den Projektträger und 5 % auf die sechs beteiligten Kommunen zusammen. Selbstverständlich sind die Kommunen – auch über die Kostentragung – intensiv eingebunden. Alle regionalen Akteure und involvierten Fachdienststellen sind über die projektbegleitende Arbeitsgruppe beteiligt (s.o.). EU-Dienststellen sind nicht betroffen.

### 2.11, 2.12, 2.13, 2.16

Die Trägerschaft kann theoretisch wechseln, das wäre aber nicht sinnvoll und besonders zu begründen. Ein Zweckverband ist nicht vorgesehen. Ein Beirat oder ein Förderkreis ist ebenfalls nicht geplant. Das Projektbüro ist Teil der Förderung, besteht aus zwei Planstellen und ist Standard bei jedem Förderprojekt, da sonst die zahlreichen einzelnen Fördermaßnahmen nicht abgewickelt werden könnten. Im Projektbüro erfolgt die Leitung des Projektes; dort werden auch die erforderlichen Verwaltungsarbeiten erledigt.

### 2.14, 2.15

Das Projekt endet mit Ablauf der Förderung der Phase II im Jahr 2023. Aus dem Projekt ggf. resultierende Folgeverpflichtungen ergeben sich im Einzelfall aus der Umsetzung der Maßnahmen, lassen sich hinsichtlich der Dauer nicht allgemein benennen und treffen primär den Rhein-Sieg-Kreis. Der Bund geht davon aus, dass auch das Land NRW auf den in Rede stehenden Eigentumsflächen die Projektziele langfristig unterstützt und z.B. geeignete Förderinstrumente gezielt einsetzt.

### 3.1, 3.2, 3.3, 3.4

Es ist unmöglich, im Rahmen der Beantwortung des Fragenkatalogs die fachlichen Einzelheiten des Förderantrags zu erläutern. Zusammenfassend lässt sich der Förderzweck mit den Worten des Bundes wie folgt darstellen: „Mit ‚chance.natur‘ leistet der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung unseres nationalen Naturerbes und stellt sich der Verantwortung, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen in unserem Land zu schützen und zu verbessern. In den Regionen eröffnen die Naturschutzgroßprojekte zudem vielfach neue Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung, von der auch die Menschen profitieren.“

### 3.6, 3.7, 5.12

Hier liegt eine Verwechslung mit anderen Fördermaßnahmen (nämlich mit den sog. E+E-Vorhaben des BfN) vor. Kriterien für die Förderung im Rahmen von „chance.natur“ sind Repräsentanz, Großflächigkeit, Naturnähe, Gefährdung und Beispielhaftigkeit (siehe Förderrichtlinien des Bundes).

### 3.8

Der Suchraum wurde gewählt, weil hier die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um jetzt schon Aussagen über eine Förderungswürdigkeit treffen zu können. Mit Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans wird entschieden, welche Teile des Suchraumes in der Förderkulisse verbleiben können.

### 3.9, 6.8, 6.9

Der Grunderwerb ist nicht primäres Ziel der Förderung. Grunderwerb kann eines von vielen möglichen geeigneten Hilfsmitteln sein, etwa wenn sich fachlich geeignete Maßnahmen anbieten und der/die Eigentümer die Gelegenheit zum Verkauf nutzen wollen (z.B. bei vorliegendem Kleinstbesitz).

### 3.10, 3.11

Förderungsempfänger sind insbesondere Privatpersonen, wenn sie Grundbesitzer, Pächter oder Nutzer von Grundstücken sind, die sich für fachliche Maßnahmen im Rahmen des Projektes eignen. Auch Personen oder Organisationen, die Pflegemaßnahmen übernehmen, können Vertragsnehmer des Projektträgers und insofern Förderungsempfänger sein. Förderfähiger Grunderwerb erfolgt nur durch den Rhein-Sieg-Kreis.

### 3.12, 3.13, 3.14, 3.15

Der Begriff „Nachlaufphase“ ist irreführend. Das Projekt endet mit Ende der Umsetzungsphase. Mit Beantragung der Fördermittel für diese Phase 2 (Mitte 2013) ist darzustellen, wie der Erfolg der Förderung nachhaltig gewährleistet werden soll. Der Rhein-Sieg-Kreis wird z.B. seine eigenen Förderinstrumente des Vertragsnaturschutzes im Projektgebiet so ausrichten, dass dies gewährleistet werden kann. Konkrete Angaben sind noch nicht möglich.

### 3.16, 3.17, 3.18

Maximale Einzelbeträge gibt es nicht. Die Kosten für jede Maßnahme sind im Förderantrag für Phase 2 darzulegen. Doppelförderung ist wie bei allen Förderprogrammen nicht möglich; flankierende Förderungen sind aber ausdrücklich erwünscht.

### 4.1 bis 4.8

Die Zusammensetzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe erfolgt nach dem Muster der über 70 bereits erfolgreich durchgeführten Förderprojekte im Rahmen von „chance.natur“. Innerhalb der ersten Phase bis Mitte 2013 wird es eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung geben, sobald die Planungsgrundlagen vorliegen, um gemeinsam mit allen Interessierten geeignete Fördermaßnahmen zu entwickeln. Dazu liegen bewährte Vorbilder aus anderen Projekten vor; bei Interesse wird empfohlen, sich über die Homepage des Bundesamtes bei bereits abgeschlossenen Vorhaben zu informieren.

### 5.2, 5.3, 5.4, 5.6

Sach- und Dienstleistungen werden nicht als Ersatz für den bar zu erbringenden Eigenanteil anerkannt. Evtl. Folgekosten nach Projektende trägt der Kreis, ggf. unter Zuhilfenahme von Förderinstrumenten wie den Vertragsnaturschutz. Dies erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie bereits seit langem. Die finanzielle Mitwirkung der Kommunen endet mit dem Förderprojekt.

### 5.5

Der Kreis hat für den Naturschutz und die Landschaftspflege keine steuerlichen Kompetenzen.

### 5.7, 5.8, 5.10, 5.14, 5.15, 5.16

Die interne Abrechnung zwischen Kreis und Kommunen erfolgt nach den im jeweiligen Jahr entstandenen tatsächlichen Kosten auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung. Eine „Mittelanhäufung“ oder Ansammeln von Mitteln findet also nicht statt. Steuerliche Fragen stellen sich nicht.

### 5.9

Wenn es zu Rückforderungen von Mitteln von Fördergeldempfängern kommen sollte, erfolgt die Erstattung an die Geldgeber nach dem o.g. Kostenschlüssel.

### 5.11

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans wurde europaweit ausgeschrieben. Soweit in Phase 2 Maßnahmen beauftragt werden müssen (z.B. im Rahmen der erstmaligen Herrichtung von Flächen), erfolgt eine Vergabe nach den gültigen Bestimmungen.

### 5.13, 5.23

Die bisherigen Kostenangaben beruhen auf dem Finanzplan des Förderantrags, der auch Gegenstand der Bewilligung wurde. Wie bei allen Fördermaßnahmen kann es zu Verschiebungen und Kostenänderungen kommen, z.B. nach dem Ergebnis von Ausschreibungen. Genauere Angaben sind erst zum Jahresende 2011 möglich.

#### 5.17, 5.20

EU-Fördermittel werden nicht eingesetzt. Das Landesamt für Naturschutz NRW ist eine Behörde im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums und kann kein Förderempfänger sein. Gleiches gilt für den Landesbetrieb Wald und Holz.

#### 5.19, 5.25

Das Land hat wie der Bund die Mittel für die gesamte Förderphase 1 (bis Mitte 2013) bewilligt und eine prioritäre Förderung in der Phase 2 (bis 2023) zugesagt. Die veranschlagten Bundesmittel sind Gegenstand der mittelfristigen Finanzplanung des BMU. Die Landesmittel sind im Haushalt des Umweltministeriums NRW etatisiert.

#### 5.21, 5.22

Im Entwurf des Doppelhaushaltes 2011/2012 des Kreises sind die Eigenmittel des Förderprojektes im Produkt 0.67.90 „Bundesförderung chance.natur“ etatisiert.

#### 5.24

Dem Förderantrag des Kreises haben der Umweltausschuss und der Kreisausschuss des Kreistages jeweils einstimmig zugestimmt.

#### 6.1

Eine eigene Homepage für das Förderprojekt ist in Vorbereitung. Dort werden die wesentlichen Informationen in Karten und Text allgemein verfügbar gemacht. Da die Arbeiten gerade erst begonnen haben, gibt es außer dem Förderantrag vom Oktober 2010 noch keine solchen Informationen.

#### 6.2, 6.3

Die Fragen stehen in keinem Bezug zur Fördermaßnahme.

#### 6.4, 6.5, 6.6, 6.7

Es handelt sich um ein Förderprogramm mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit und nicht um ein ordnungsrechtliches Schutzinstrument. Die Abgrenzung des Fördergebietes erfolgte primär nach fachlichen Kriterien und wurde möglichst groß gewählt, um möglichst vielen Interessenten eine Teilnahme zu ermöglichen. Außerhalb des Fördergebietes darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

#### 6.10, 6.11

Der Verzicht auf Nutzung kommt vorrangig in Waldgebieten in Betracht. Wenn sich private Waldbesitzer mit geeignetem Baumbestand für eine solche Maßnahme interessieren, kann sie über das Projekt gefördert werden. Über den Vertragsnaturschutz werden dagegen bestimmte aktive Pflegeleistungen in der Landschaft finanziert. Der Vertragsnaturschutz ist unverzichtbarer Bestandteil der Landschaftspflege geworden, da ohne finanzielle Unterstützung insbesondere der Landwirte die Pflege von ökologisch hochwertigen Kulturlandschaftsbiotopen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar geleistet werden könnte. Deshalb ist der Vertragsnaturschutz auch bis in die EU-Agrarpolitik hinein verankert.